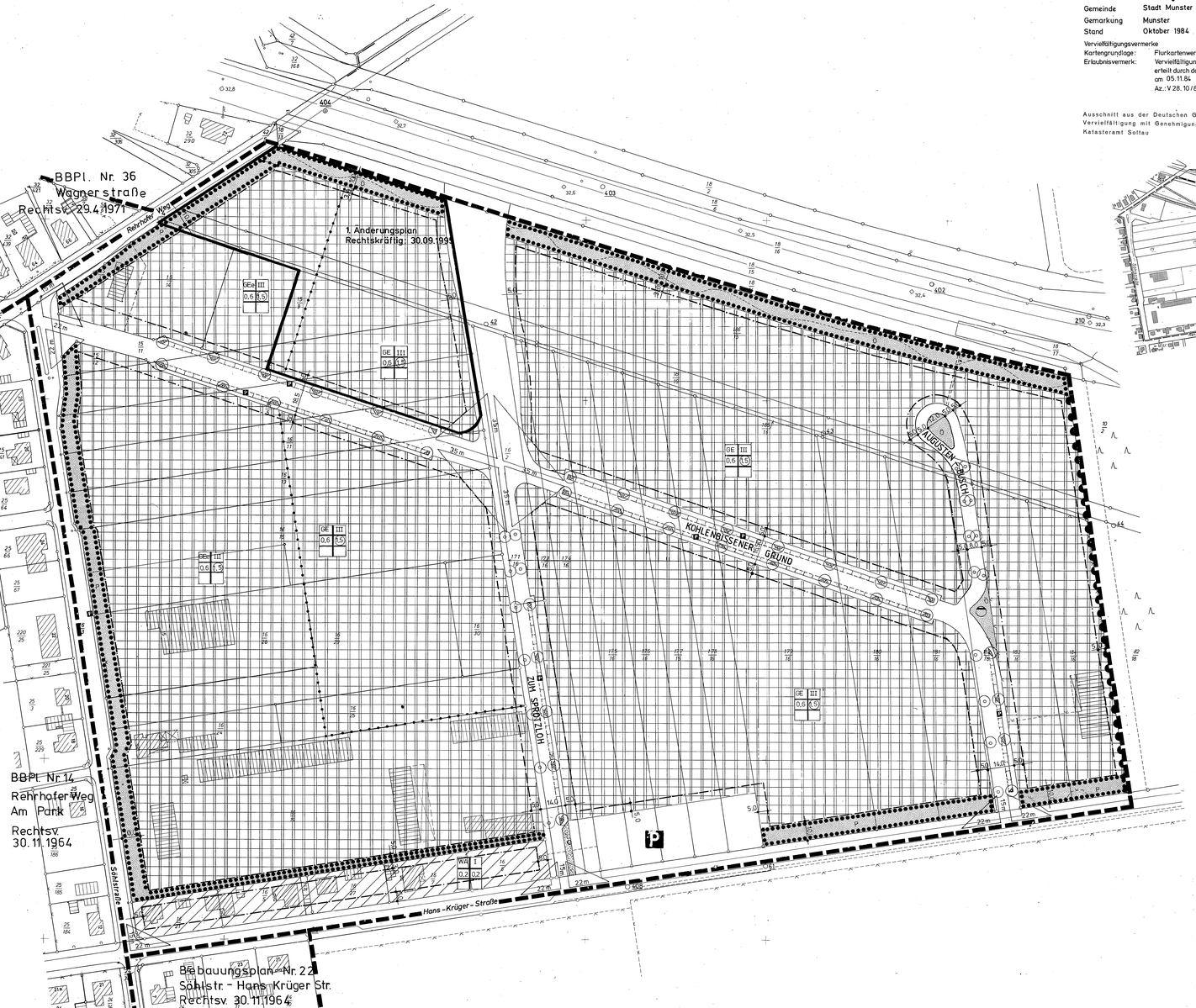

Gemeinde	Stadt Munster
Gemarkung	Munster
Stand	Oktober 1984

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage:	Flurkartenwerk, Flur: 2 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Munster erteilt durch das Katasteramt Soltau am 05.11.84 Az.: V 28. 10/84

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5 000
Vervielfältigung mit Genehmigung des Herausgebers:
Katasteramt Soltau

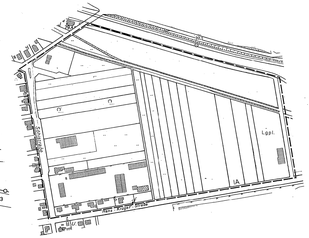

Zeichnerische Festsetzungen: gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- GE — Gewerbegebiet
- GEe — Eingeschränktes Gewerbegebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,6 / (1,5) — Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche
- Wanderweg Breite 3,00 m
- Ö — Öffentliche Grünfläche
- P — Private Grünfläche
- Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Elektrizität
- Abwasser
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck mit Schenkellängen

Erläuterungen:

- Vorhandene Bebauung
- Grundstücksgrenzen
- 16/30 — Flurstücksnummern
- Vorhandene Zäune

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Landkreis Soltau-Fallingbostel angezeigt worden, eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde lt. Verfügung des Landkreises Soltau-Fallingbostel (Az.: 6131-610/401-66 A) vom 19. März 1991 nicht festgestellt.

Munster, den 15. Mai 1991 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster ist den in der Verfügung vom Az.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Munster, den Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 30.4.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel, Nr. 4/1991 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30. April 1991 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 15. Mai 1991 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 18. Mai 1992 Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes - GEe - sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
2. Im Gewerbegebiet - GE - sind Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.
3. Im WA-Gebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
4. Die Böschungsfläche der Unterführung ist zu bepflanzen, der öffentliche Fußweg ist entsprechend zu integrieren.
5. Je 200 qm Grundstücksfläche ist ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen.
6. Gem. § 9 Nr. 25 b BauGB ist der im Plangebiet vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. Im Einzelfall kann hiervon befreit werden, wenn es aufgrund betrieblicher Belange erforderlich ist.
7. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sind die von den Sichtdreiecken eingeschlossenen Flächen von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

STADT MUNSTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

GEWERBEGEBIET SÖHLSTRASSE

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093/1137), der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) zuletzt geändert am 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 350) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 09.12.1989 (Nds. GVBl. S 419) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 346) hat der Rat der Stadt Munster diesen Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Söhlstraße" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Munster, den 15.11.1990

Bürgermeister Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 09.05.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Söhlstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 04.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Munster, den 17.12.1990 Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Nov. 1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den 21. 12. 1990 Röser
L.S. Vermessungsdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 17.12.1990 Baassessor

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 12.07.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.07.1990 bis 23.08.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 17.12.1990 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.11.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 17.12.1990 Stadtdirektor